

Antrag auf Schachtgenehmigung für Erdarbeiten

Reg.-Nr.:		Gültigkeitsdauer:	
1. Antrag			
1.1 Bauausführender/Firma/Herr/Frau*			
1.2 Bauleiter, Name*			
1.3 Ort*		1.4 Telefon*	1.5 E-Mail:
2. Beschreibung der Erdarbeiten			
2.1 Bezeichnung des Bauvorhabens*			
2.2 Adresse*			
2.3 Baubeginn*		2.4 Bauende	
2.5 Beigefügte Anlagen*			
*vom Antragsteller auszufüllen			
3. Angaben zum Leitungsbestand der SWS GmbH			
3.1 Leitungen vorhanden		ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
3.2 Art der Leitungen/Ansprechpartner			
Herr Lenhart 03928 788-730	Herr Lenhart 03928 788-730	Herr Lubig 03928 788-740	Herr Berger 03928 788-720
Trinkwasser	Gas	Strom	Fernwärme
ja <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
nein <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift
3.3 Bemerkungen			
3.4 Auf die Leitungen anderer Rechtsträger weisen wir hin.		ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
3.5 Örtliche Einweisung notwendig, fünf Tage vor Baubeginn.		ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
3.6 Es ist nur Handschachtung im Bereich der vorhanden Leitungen zulässig.		ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
4. Beigefügte Anlagen/Lagepläne.		ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
4.1 Die Leitungen wurden eingetragen, die Vermaßung ist jedoch ohne Gewähr. Es ist daher nötig, durch Aufgrabungen mit Hilfe der angegebenen Maße die genaue Lage zu prüfen.			<input type="checkbox"/>
4.2 Die genauen Leitungslage sind mit einem Trassensuchgerät oder durch Ortung festzustellen.			<input type="checkbox"/>
4.3 Beachtung der Leitungsschutzanweisung (Seite 2).			<input type="checkbox"/>
Wir weisen darauf hin, dass dem Antrag ein detaillierter Lageplan, aus welchem die geplante Baumaßnahme ersichtlich ist, beigefügt sein muss.			

Leitungsschutzanweisung

Überall in der Erde können Versorgungsanlagen liegen. Eine Beschädigung führt zu Unterbrechungen der Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung und damit wird immer auch das Interesse an einer ungestörten Funktion schwer in Mitleidenschaft gezogen. Außerdem befinden sich Personen, die eine Fernwärme-, Wasserleitung, ein unter Spannung stehendes Stromkabel oder eine unter Druck stehende Gasleitung beschädigen, in unmittelbarer Lebensgefahr.

Deshalb: **Vorsicht** bei Erdarbeiten jeder Art.

Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden muss man damit rechnen, auf Kabel und Rohre zu stoßen und sie zu beschädigen.

Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei der Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern. Die Anwesenheit eines Beauftragten an der Baustelle lässt die Eigenverantwortlichkeit des Bauunternehmers in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) und das geltende technische Regelwerk (z. B. GW 315) sind zu beachten.

Erkundungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist unmittelbar vor Beginn der Arbeiten bei den Versorgungsunternehmen eine aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen einzuholen (Genehmigung zur Aufgrabung). Informationen über die zuständigen Versorgungsunternehmen können beim Baulastträger bzw. beim Grundstückseigentümer erfragt werden. Erkundigungen an anderer Stelle sind nicht ausreichend. Es spielt dabei keine Rolle, ob im privaten oder öffentlichen Grund gearbeitet wird.

Lage der Versorgungsanlagen

Die Überdeckung beträgt im Regelfall bei:

Stromleitungen:	0,80 m
Gasleitungen:	0,80 m
Wasserleitungen:	1,20
Fernwärmeleitungen:	0,80 m

Angaben über die Lage der Versorgungsanlagen sind unverbindlich und entbinden die bauausführende Firma nicht von der Pflicht, die tatsächliche Lage der Leitung per Handschachtung zu ermitteln. Rohrleitungen sind ohne Abdeckung im Boden verlegt und haben somit gegen mechanische Beschädigungen keinen besonderen Schutz. Rohrleitungen mit Stemm- oder Schraubmuffenverbindungen sind nicht zugfest verbunden. Sie sind deshalb an den Enden bzw. an Richtungsänderungen gegen das Erdreich abgespannt (Achtung Widerlager). Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Versorgungsunternehmens nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden. Werden Versorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinem Plan eingezeichnet sind, angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Versorgungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Beschädigungen jeglicher Art sind sofort dem Versorgungsunternehmen zu melden!

Beschädigungen von Versorgungsanlagen sind sofort und unmittelbar dem Entstörungsdienst zu melden. Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort alle erforderlichen Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen.

Vorsicht!

Bei beschädigten Stromkabeln besteht Lebensgefahr!
Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!
Bei Schäden an Fernwärmeleitungen besteht Verbrühungsgefahr!
Die Arbeiten sind sofort einzustellen und Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.

Strafrechtliche Konsequenzen und Schadensersatzansprüche

Verstöße eines Unternehmers gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

Wichtige Telefonnummern:

Versorgungsgebiet der Stadtwerke Schönebeck GmbH

Notruf: 03928/788-788

Planauskunft: 03928/788-710

Telefax: 03928/788-709